

# RS Vwgh 1987/2/17 86/07/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1987

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §32;

WRG 1959 §33 Abs1;

WRG 1959 §33 Abs2;

## Rechtssatz

Aus den Abs 1 und Abs 2 des§ 33 WRG in ihrem Zusammenhalt ergibt sich, dass eine auf§ 33 Abs 2 WRG gestützte Anordnung eine Berechtigung zu Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, damit aber eine Bewilligung nach § 32 WRG zu solchen Einwirkungen zur Voraussetzung hat. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist es der Behörde schon aus diesem Grund verwehrt, ein Verfahren nach § 33 Abs 2 WRG durchzuführen und unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zusätzliche Vorkehrungen zur Gewässerreinhaltung anzurufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070215.X02

## Im RIS seit

11.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)